

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 13.6.2008
GZ: 248/08; MG

BMJ-B4.000/0013-I 1/2008

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, die Notariatsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die Ausgleichsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25. April 2008, bei der Österreichischen Notariatskammer am 30. April 2008 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, die Notariatsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die Ausgleichsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmegesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG), übersendet und ersucht, dazu bis 16. Juni 2008 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Regierungsvorlage beinhaltet eine umfassende Regelung des Institutes der Lebenspartnerschaft und, soweit ersichtlich, aller in Frage kommenden davon betroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

Bedauerlicherweise, aber vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, personenstandsrechtliche Fragen vor Begründung der Partnerschaft zu klären auch nachvollziehbar, hat sich das Bundesministerium für Justiz entschlossen, in dem Entwurf nicht vorzuschlagen, dass die Begründung der Lebenspartnerschaft durch einen Notar beurkundet werden soll.

Bei Durchsicht des Entwurfes fällt im übrigen auf, dass in Teilbereichen eine gewisse Besserstellung von Lebenspartnern gegenüber Ehepartnern vorgenommen wird (z.B. soll die Auflösung der Ehe wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Lebenspartnerschaft schon nach drei Jahren der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erfolgen können und dem Klagebegehren schon nach dieser Frist und nicht wie bei Ehepartnern erst nach sechs Jahren jedenfalls stattzugeben sein, oder wird die Bestimmung des § 23 Ehegesetz über die Nichtigkeit von Namens- und Staatsbürgerschaftsehen nicht übernommen). In diesem Zusammenhang könnte allenfalls angeregt werden, die ohnehin als überholt angesehenen oder kontrovers beurteilten Bestimmungen des Ehegesetzes im Zusammenhang mit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ebenfalls zu überdenken und zu überarbeiten.

Die sprachliche Formulierung im Bereich der Neuregelung der anerbenrechtlichen Bestimmungen in Artikel XXV, XXVI und XXVII ist missglückt. So heißt es in § 3 Abs. 1, Zahl 2 Anerbengesetz: „Abkömmlinge des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen und aufwuchsen, gehen dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Erbhof ganz oder teilweise von Seiten des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, so gehen dieser und die Abkömmlinge des Erblassers mit diesem anderen Abkömmling vor“.

Analog dazu heißt es im § 6 Absatz 1 Zahl 1 Kärntner Erbhöfegesetz: „Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufgewachsen sind oder aufwachsen, gehen dessen Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Wenn der Erbhof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners stammt, steht diesem und den Nachkommen des Erblassers mit diesem der Vorrang vor den anderen Miterben zu“, und in § 15 Abs. 1, Zahl 1 des Tiroler Höfegesetzes: „Nachkommen des Erblassers, die auf dem Erbhof aufwachsen und aufgewachsen sind, gehen dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner vor; dieser reiht vor den übrigen Verwandten. Stammt der Hof jedoch ganz oder zum größten Teil von der Seite des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, so steht diesem und den Nachkommen des Erblassers aus der Ehe mit diesem der Vorrang vor den anderen Nachkommen zu.“ Nachkommen des Erblassers mit dem Lebenspartner sind denkunmöglich (ausgenommen vielleicht Fälle einer Geschlechtsumwandlung). Die Formulierung sollte dementsprechend überarbeitet werden.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht um Berücksichtigung dieser Anregungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
Präsident